

Johann Karl Heinrich Dreyer Johann Christian Koppe

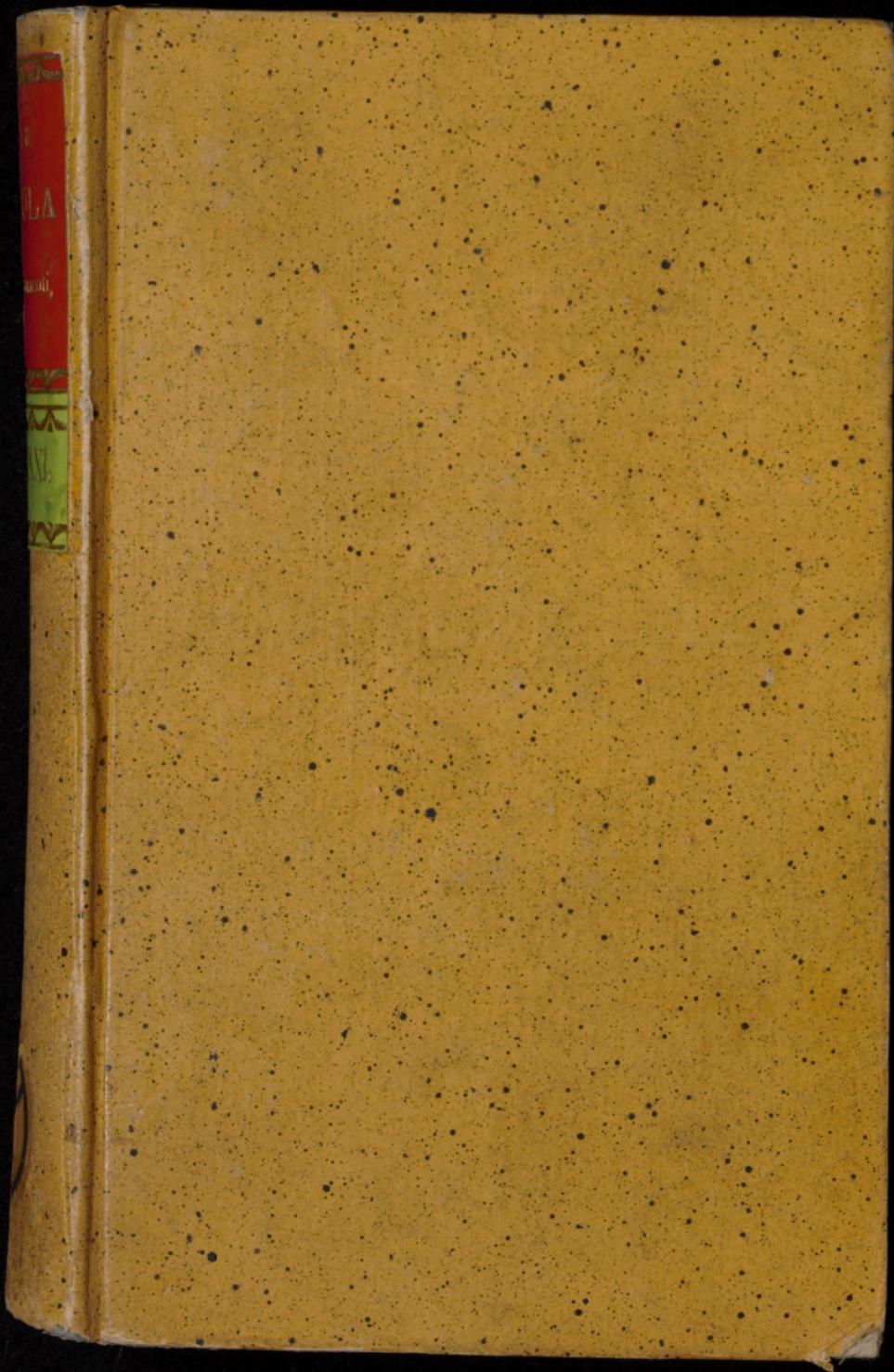
Herrn D. Johann Carl Heinrich Dreyer, ehemaligen berühmten Kielschen Rechtslehrers, jetzigen Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafens, des Hochstifts Lübeck Domprobstes ... selbstverfaßte Nachrichten von seinem Leben und seinen Schriften

Rostock: Leipzig: in der Koppenschen Buchhandlung, 1784

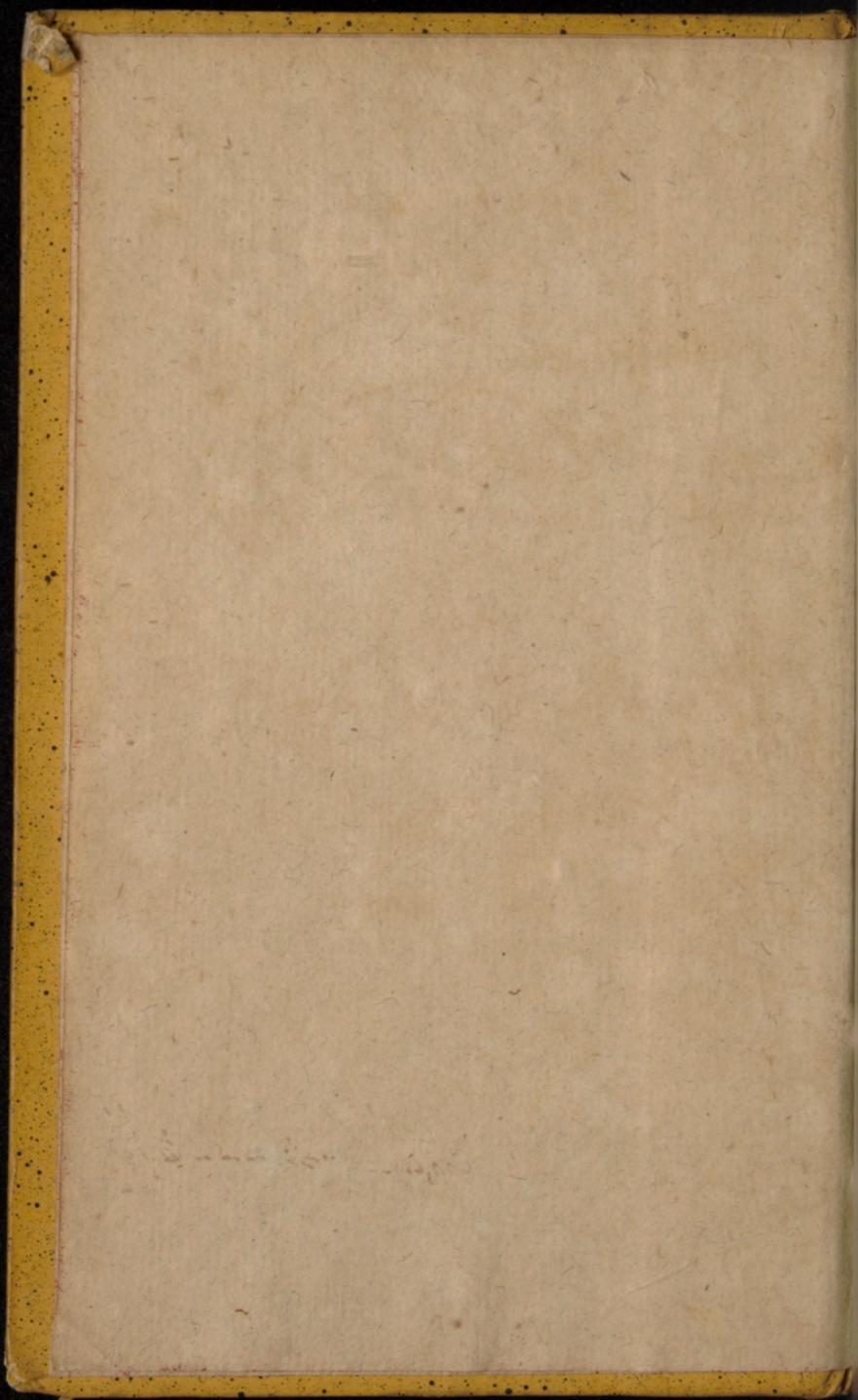
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702843831>

Druck Freier  Zugang





V. K. 3 (221.)



Herrn D. Johann Carl Heinrich
Dreyer,

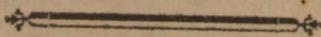
ehemaligen berühmten Kielschen Rechtslehrers, jetzigen
Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafens, des Hochstifts Lübeck
Domprobstes, der Kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck
ersten Syndicus und Konsistorialpräsidenten, wie auch der
Rußisch-Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St.
Petersburg, der Königlich-Dänischen, der Churfürstl.
Baierschen Gesellschaften der Wissenschaften zu Ko-
penhagen und München und der Duisburgi-
schen Mitglieds

selbstverfaßte

Nachrichten

von seinem

Leben und seinen Schriften.



Herausgegeben

von

J. C. K o p p e.



Rostock und Leipzig,

in der Koppenschen Buchhandlung,

1784.

Georg D. Johann Carl Schmidt

Handwritten text, likely a preface or introduction, mentioning the author's name and the title of the work.

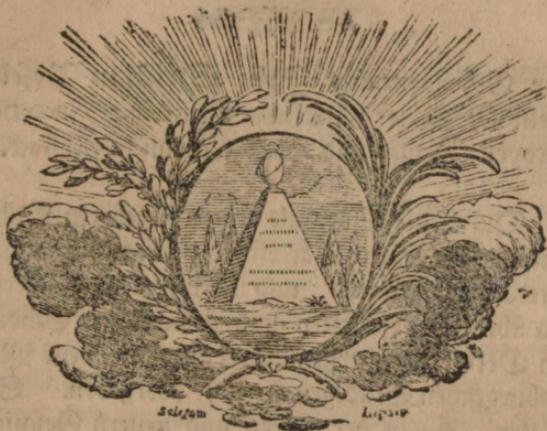
Leipzig

Wiederholung

Leben und Tugend

1784

in der Repetition



Dreyer, (Johann Carl Heinrich) hat zu
 Wahren den 13. Dec. 1723. das erste
 Tageslicht erblickt. Sein Vater war Christian
 Dreyer, Pastor primarius daselbst, und seine
 Mutter Juliana Catharina Westphalen, eine
 Tochter des rühmlichst bekannten Theologen Georg
 Westphalen, Hauptpastors bey der Schwerin-
 schen Domkirche, eine leibliche Schwester des Groß-
 fürstl. Schleswig-Holsteinischen Staatsministers,
 des Geheimenraths-Präsidenten, und Curators
 der Kielschen Akademie, des St. Annen- und Ale-
 xander-Newsky-Ordens Ritters, Herr Ernst Jo-
 achim von Westphalen, und Enkelin des
 ehemaligen Herzoglich-Mecklenburgischen wirkli-
 chen



chen Geheimenraths Joh. Christian Veselin. Sein Großvater väterlicher Seite war Joachim Dreyer, Kauf- und Handelsmann in Rostock.

Durch die Sorgfalt seines verehrten Vaters ward er in seiner Vaterstadt erstlich des dasigen Rectors Braband, und darauf dem Unterricht des überaus geschickten und gründlichen Candidaten Otto, nachherigen Predigers in dem Mecklenburgischen Städtgen Crivitz, übergeben. Sein Vater, ein in der ältern und neuern Geschichte sehr bewandter Mann, hatte an ihm in den ersten Jahren der zarten Jugend, bey einem starken Gedächtniß, (welches z. B. bey der ersten Uebersicht, ganze Capitel des Nepos, und die damals herausgekommene Europäische Regententafel sogleich faßte und getreulich bewahrte) einen großen Hang zur Historie und Geographie bemerkt, und feuerte denselben durch seinen schönen und faßlichen Unterricht immer mehr und mehr an. Nachdem er zu Hause in der lateinischen Sprache und in den historischen Wissenschaften einen guten Grund gelegt, und die Anfangsgründe der griechischen Sprache mitgenommen, ward er in die damals so sehr blühende Schwerinsche Domschule gesandt. Hier genoß er bis in das 1738ste Jahr in öffentlichen und Privatstunden den Unterricht der wackern und von ihm in ihrer Asche immer verehrten Schulmänner, des Rectors M. Nikolaus Märk, und des Conrectors M. Dihn. Der Collaborator Fersen, ein Mann, der wegen



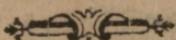
gen seiner ausgebreiteten Kenntnisse eines andern Postens gewiß würdig gewesen wäre, brachte ihm insonderheit einen Geschmack an der lateinischen Poesie bey, der sich noch bey seinem izigen Alter nicht so ganz verloren. Er trieb die römischen Alterthümer mit ihm; und ließ ihn, zur Uebung im Stil, des Hoerners im Jahr 1727. herausgekommene *Germaniam antiquam* übersetzen. Er säete also vermuthlich den ersten Saamen einer Neigung zu einer Wissenschaft aus, welche in der Folge eine seiner Lieblingsbeschäftigungen gewesen ist.

Da er nun bey seinen jungen Jahren in den Schulstudien geschwinde fortgekommen, und nach geschehener Prüfung, fähig erklärt ward, academica tractiren zu können, so valedicirte er in einer in lateinischen Hexametern verfaßten Rede in laudes *Jo. Kleinii*, Cancellarii Mecklenb. welche viele Bornehme geist. und weltlichen Standes mit ihrer Gegenwart beehrten; ging, mit dem besten Segen seiner Lehrer begleitet, nach Kiel, und ward von dem derzeitigen Prorector, seinem nachherigen Specialkollegen, Herrn Justizrath Struwe, unter die akademischen Bürger aufgenommen. Und in der That mochte er wohl auf das öffentliche gedruckte Zeugniß seines Lehrers, des Rectors Märk: *quod alii temporis lusibus, otio, confabulationibus, rebus nauci flocci impenderunt, Tu, quod veritate comite dico, in consortio Camoenarum consumisti*; einige Ansprache machen



chen können. Wenigstens erinnert er sich nicht, auch bey aller seiner Munterkeit, an den jugendlichen Erlustigungen seiner Commilitonen jemals Antheil genommen zu haben. Seine Ergözung war die Lesung guter Bücher, insonderheit des Morhoffs Polyhistor, Reimmanns historia literaria der Teutschen, Heumanns Conspectus. Er machte Collectanen und Excerpte; verfertigte auch manches Puppenwerk de doctis Nicolais, de eruditis opificibus, &c. womit er seine Docenten, an ihren Geburts- und Nahmenstagen, bey ganzen Heften, aufwartete. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese schöne Raritäten aus Menckens Lexicon der Gelehrten u. und aus den Collectaneen zusammengestoppelt, und mit einer lateinischen Brühe aufgetragen worden. Es hatte aber doch diese Operation, wenigstens in Hinsicht der Uebung im Stil, einigen Nutzen.

In Kiel hörte er bey den Professoren Friedrich Gengzke, Sebastian Kortholt, Frid. Roes, dem Kirchenrath D. Lane, alle Theile der Weltweisheit, und die Gelehrte- und Staaten-Geschichte; bey dem Hrn. D. und nachherigen Geheimenrath von Ellendsheim das Natur- und Völkerrecht; die bürgerliche, kanonische auch peinliche Rechte bey dem trefflichen Rechtsgelehrten, Hrn. Justizrath Scrube, und den beyden Kanzleyrathen Job. Zacharias Hartmann und Amand Christian Dorn. Bey dem letzten hielt er auch ein Disputatorium, und ließ sich fast bey

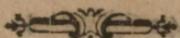


bey allen öffentlichen Disputationen als einen ordentlichen Opponenten finden. Indessen hat er doch dem unvergeßlichen Unterricht und der schönen Unterweisung seines in Gott ruhenden Onkels, des Hrn. von Westphalen, das mehreste zu verdanken. Seine Asche bleibt ihm ewig heilig, und er küßt die Gebeine dieses seines größten Wohlthäters, der ihn bis an die Zeit seiner Vollendung beständig als ein leiblicher Vater geliebt, und dem keine Beschäftigung angenehmer war, als die er der Sorge für seine Glückseligkeit unermüdet widmete. Er nahm ihn in sein Haus und an seine Tafel, deren er sich in aller Zeit seiner akademischen Jahre, auch noch in der ganzen Dauer seines nachherigen Officii bedient hat. Ueberhäuft mit Staatsgeschäften, und gedrückt von Arbeiten, welche auf die Schultern des grossen Mannes lagen, setzte er eine Art seiner Erholung darin, ihm, nach dem Abendessen, das deutsche Privatrecht, wozu er eine vorzügliche Neigung hatte, zu erklären, und eine gründliche Kenntniß der teutschen Rechtsgeschichte, Alterthümer, Diplomatif, Sprachkunde, und anderer dazu gehörenden Hülfsmittel beizubringen, und dazu auf eine reizende Art zu erwecken. Während der Mahlzeit mußte er ihn mit dem, was er Tages in den juristischen Stunden gehört, in lateinischer Sprache unterhalten, und daraus, und aus seinen so angenehm schließenden Bemerkungen hatte er unsäglichen Vortheil. Seine Bibliothek und ganzer Vorrath stand zu seinem Gebrauch immer offen; und auch mitt en



unter seinen wichtigsten Geschäften und Arbeiten äusserte sein zweyter liebevoller Vater niemals die geringste Unzufriedenheit, wenn er sein Musäum betrat, und von ihm eine Belehrung über diesen oder jenen Zweifel begehrte. Er übersetzte in der Zeit, da er bey ihm im Hause war, des Hederichs Schwerinsche und des Lambert Schlaggerts Ribbeniger Chronik aus dem plat. und deutichen in Latein, welche, wie sie aus seiner Feder gekommen, im dritten Band der monumentorum ineditorum abgedruckt worden. Und da des damaligen jungen Erbprinzen Carl Peter Ulrich Königl. Hoheit (nachmaliger Kaiser Peter III.) von dem Kirchenrath und Professor D. Hane in den historischen Wissenschaften unterrichtet wurden: So ward er 1739. im Sommer, auf Empfehlung seines Onkels, ausersehen, diese Lectionen in abwechselnder Gegenwart Dero Gouverneurs, des Oberhofmarschalls Grafen von Brummer, und des Oberkammerherrn von Bergholz, mit dem zwölfjährigen Prinzen zwei Stunden wöchentlich zu wiederholen.

Er vertauschte hierauf Kiel mit Halle, besuchte daselbst die Vorlesungen der berühmtesten Männer, eines Böhmers, Heineken, Knorre; legte eine Reise durch Sachsen, Thüringen und Franken zurück, und kam 1743. im May wieder in Kiel an. Sein verehrter Oheim, welcher die sonst unter drey hohen Mitgliedern des geheimen Conseil getheilten Geschäfte damals allein verwaltete,



tete, führte ihn zu praktischen Arbeiten an. Er setzte die currenten Expeditionen auf, und versfertigte unter seiner Aufsicht die Relationen in der von Untergerichten per viam revisionis an das Conseil gediehenen Sachen, wodurch er keine geringe Kenntniß der Rechts- und Staatsverfassung von Holstein erhielt. Auch machte er in dieser Zeit den Versuch zu einer Abhandlung de fontibus juris Hollatici, und hatte die Ehre, mit dem seel. Königl. Dänischen Staatsrath Joh. Adolph Reinboth in Schleswig, einem grundgelehrten Mann, in einen gelehrten Briefwechsel zu gerathen, welcher in des Hrn. Hofraths und Prof. Uhl in Frankfurt Sylloge epistolarum L. VIII. p. 80—192. eingerückt ist.

Im folgenden Jahr machte er, auf Gutbefinden seines Hrn. Onkels eine Excursion in Oberdeutschland, kam bis Strasburg, und nachdem er an allen Orten das Merkwürdigste gesehen, und sich durch die Adressbriefe seines Onkels die besten Bekanntschaften mit Gelehrten erworben, wie ihm dann insonderheit die gütige Aufnahme des grossen Schoepflin im angenehmen Andenken bleibt, so kam er mit dem Ausgange Octobers in Helmstädt an. Er meldete sich bey der dasigen Fakultät zum Kandidaten der Doctorwürde, bestand in den beyden examinibus, worin ihm die Herren Examinanten, insonderheit der seel. Hofrath Kipping recht tapfer zusehsten, zu deren völligen Zufriedenheit, vertheidigte Vor- und



Nachmittags seine noch in Kiel fertiggestellte Disputation: de inæquali masculorum & feminarum secundum jura Cimbrica successione, und ward darauf von dem seel. Hofrath Pertsch, als derzeitigen Dechanten der Fakultät, am 19. Novemb. als Doctor renuntiiert. Bey der Disputation opponirten, ausser dem seel. Abt von Mosheim, sämtliche Professores juris, und endlich sogar sein eigener Präses, der Hr. Hofrath Conradi, welcher ihm das öffentliche Zeugniß gab, daß er blos einen Zuhörer bey dem ganzen actu disputationis abgegeben, wie er sich denn wirklich nicht in den Umständen befand, seine Assistentz aufzufordern. Der Aufsatz, den er über den ihm im Examen zur Erklärung vorgelegten Text c. 2. X. de consuetudine entworfen, hatte die Ehre, dem seel. Hofrath Pertsch so zu gefallen, daß er selbigen in den Braunschweigischen Anzeigen abdrucken ließ, woraus ihn die Herren Verfasser der Altonaischen gelehrten Zeitungen a. 1747. im 38. Stück entlehnet haben. Herr Weidlich^{a)} ist also unrecht daran, wenn er diesen nur flüchtig dahin geworfenen Aufsatz als eine zu Kiel aufs Catheder gebrachte Disputation angeführt hat.

Im December trat er seine Rückreise nach Kiel über Braunschweig an, und wie solche bis nach

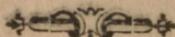
^{a)} Weidlich Geschichte der igtlebenden Rechtsgelehrten. 1748. 1. Th. S. 198.



nach Wolfenbüttel in Gesellschaft des damals zum Hofgericht reisenden Hrn. Pertsch geschah: So hatte er die Gnade, von demselben der Durchlauchtigsten Braunschweigischen Herrschaft vorgestellt zu werden. Sein filius primogenitus (wie er ihn nannte, weil er der erste war, den er zum Doctor creirt hatte) ward durch ihn den damaligen Staatsministern von Cramm, Schrader, von Kniestedt, von Praun bekannt. Er benutzte auch, während seines 14tägigen Aufenthalts, die treffliche Bibliothek.

Mit dem Ausgange des Jahrs kam er in Kiel an, und fand daselbst, die von seinem Onkel bey des damaligen Administrators der Großfürstl. Lande und Schwedischen Kronprinzen, Herzogs Adolph Friderich Königl. Hoheit für ihn ausgewirkte Vocation zu der dritten Professione juris Germanici & praxeos ordinaria, welche, weil der Hr. Professor und nachmaliger Vicekanzler Kortholt in Gießen den an ihn vor 3 Jahren ergangenen Ruf nicht angenommen, seit der Zeit erledigt geblieben war, vor. Er trat dieses Amt, dem der Character eines wirklichen Kanzleyraths beygelegt war, im Januar 1745. mit einer feyerlichen Rede: de insigni usu diplomatum in jurisprudentia Germanica & Hollatica tam publica quam privata, an, ward am 24. in das Consistorium academicum, und am 25. in die Juristenfakultät eingeführt.

In

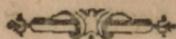


In wiefern er nun in den Jahren, worin er das akademische Lehramt verwaltet, seinen Pflichten und der ihm vorgeschriebenen schönen Instruction *) eine Gnüge geleistet, darüber kann er sich, so wie er bereits a. 1752. in seinen höchsten Orts unterthänigst übergebenen precibus pro dimissione gethan, also auch noch ist mit freudigem Gewissen auf das Zeugniß der ganzen Akademie und auf die Stimme so vieler annoch in den erhabenen und ansehnlichsten Staats- und Ehrenstellen sich befindenden Männer, die sich seines Unterrichts bedient, immerhin berufen. Täglich hat er Jahr aus Jahr ein, 4 Stunden, und in einigen semestribus 6 Stunden, über die wichtigsten Theile der Rechtsgelehrsamkeit, über die Reichs- und Rechtshistorie, und über die juristische

b) „Auf den Nutzen der Studirenden und Excol-
 „lung einer gründlichen und practischen Rechtsge-
 „lehrsamkeit das Absehen zu richten, insonderheit
 „das jus Germ. privat. e genuinis fundamentis
 „& fontibus domesticis consuetudinariis & lega-
 „libus mit allem Fleisse vorzutragen, und zu dem
 „Endzweck die Historie des teutschen Civilrechts
 „sowohl alter als mittler und neuer Zeiten, und
 „die damit verknüpfte Erkenntniß des Status & in-
 „dolis civilis Germanorum, deren consuetudi-
 „num, & legum sowohl communium als parti-
 „cularium & singularium Germanix zu Grunde
 „zu legen, wie auch zu deren desto gründlicheren
 „Erklärung und Erläuterung der teutschen Ge-
 „wohnheiten und Geseze die antiquitates juris
 „patrii, chartas, diplomata, scriptores & scri-
 „pta rerum Germanicarum und übrige adjumen-
 „ta jurisprudentiæ fleißig und wohl anzuwenden.“

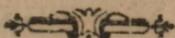


sche Litteratur gelesen, vornehmlich aber seine Beschäftigungen dem ihm besonders angewiesenen Fache des teutschen und väterlichen Rechts gewidmet. Wie sein Onkel auf der Rostockschen, und er der erste gewesen, der auf der Christian-Albrechtschen Akademie das teutsche Recht in eignen Kollegiis vorgetragen: So erklärte er in jedem halben Jahre die Engauischen und Pütterischen elementa juris Germanici, verwechselte selbe mit Vorlesungen über die von ihm nach Art der Senkenbergischen Anfangsgründe der teutschen Rechtsgelehrsamkeit geschriebenen fundamenta juris Holstatiici privati; über das in Holstein geltende Sachsenrecht; über das Jütische Lo-Buch, nach Anleitung des Meierschen compendii juris Cimbrici; über die Schleswig-Holsteinische Landesgerichtsordnung; und über das Lübsche Recht, worin er viele Kielsche Bürger und junge Sachwalter zu Zuhörern hatte. Er verband dieses mit practischen Bemühungen, worin er die Studiosen zur gerichtlichen und ausssergerichtlichen Praxis anführte, hatte auch in der ganzen Zeit seines Lehramts an jedem Sonnabend die Stunden von 3 bis 6 ausgefetzt, in welchen einem jeden seiner Auditoren verstattet war, sich mit ihm über dasjenige, was er in der Woche nicht recht gefaszt, oder worüber er einen Zweifel hatte, zu besprechen, oder seinen Rath zu begehren. Die durch seinen Betrieb wieder hergestellte disputationes Fridericianas hielt er seines Orts in Activität, und hat seinen Turnum, so oft er an ihn gekommen, niemals



mals vorbey gehen lassen. Und ob er gleich nach dem Ableben des seel. Professoris juris primarii D. Struven die Fakultätsarbeit mit dem seel. Etatsrath Dorn ganzer 5 Jahre allein bestritten, und eine grosse Anzahl mit allem nur möglichen Fleisse ausgearbeiteter decisionum, responsorum und consiliorum ausgefertigt; das Dekanat der Juristenfakultät zu dreyenmaleh verwaltet; auch nach dem Tode des Universitätsyndikus Franken, als jüngster Ictus, das Syndikat bis zur Ankunft des Hrn. D Winkler führen, und die damit verbundene Mühwaltung, insonderheit die Abwartung verschiedener zwischen der Akademie und dem Stadtrath entstandener Prozesse über sich nehmen, auch sich verschiedener vom geheimen Conseil übertragener so wichtigen als mühsamen Commissionen unterziehen müssen; nicht weniger sich mit Ausfertigung einer ziemlichen Zahl von ihm auch in causis illustrium begehrter Privatconsiliorum beschäftigt; daneben einen starken Briefwechsel mit auswärtigen und einheimischen Gelehrten unterhalten *). So verwendete er doch die

*) Er hat denselben während seines Amtes in Lübeck bis im J. 1779. fortgesetzt. Ein starkes Convolut dieses mit bereits verstorbenen Gelehrten und Staatsmännern, als z. B. mit dem Hrn. Myrer, von Banniza, Baring, Barthel, Baudis, Benzelius, von Erath, Estor, Gebauer, Gesner, Gramm, Grupen, Harenberg, Harprecht, Holzschuber, Homberg zum Nach, Heumann von Teutschenbrunn, von Jäckstädt,



die ihm übrig gelassene wenige Stunden sowohl Regesta diplomatica Cimbrica, nach dem Vor- gange der Herren Georgisch und Schöttgen, zu verfertigen, als auch an einer bibliotheca uni- versa Cimbricæ historica scriptorum editorum & anecdotorum ad triplicem classen historicæ ecclesiasticæ, litterariæ, & civilis disponendaⁿ) zu arbeiten. Seine nachherige Veränderung hat ihm nicht verstatet, mit jenem Institut weiter fortzufahren. Er hat es gänzlich aus der Hand gelegt, und die gar sehr angewachsene Sammlun- gen der hiesigen Stadtbibliothek verehrt. Von der zweyten Arbeit hat er, nachdem der Plan ab- geändert und mit einer bibliotheca Manuscripto- rum

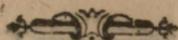
Jäckadt, Ihre, Kochen, von Korf, Möll- mann, von Mosheim, Müller, von Net- telbla, Vesse, Olenschläger, Reinboth, Scheidt, Schöpflin, Schubert, von Senz- fenberg, von Seelen, und vielen andern, ist in der grossen Sammlung des seel. Oberpastors Es- sen in Riga zu finden, dem er selbe verehrt hatte.

d) Der Hr. von Westphalen beehrte dieses Vorha- ben mit seinem Beyfall: de fatis rei diplomaticæ Cimbr. S. 165. Hoc vnum restare facile dixe- ris, quod spectat ad *cognitionem litterariam Cim- bricæ diplomatum*, ex fontibus & adjumentis suis hauriendam. Sed illam provinciam relinquo dilectissimo cognato Jo. Car. Henr. Dreyer, cu- jus institutum introductionis in *cognitionem di- plomatum Cimbricæ editorum & ineditorum omnis avi & argumenti, ordine chronologico, egre- gie probo, probabuntque qui rebus diplomati- cis Cimbricis cognoscendis, supplendis & emen- dandis bene percipiunt.*



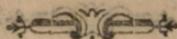
rum historiae Cimbricae beschränkt worden, das periculum I. notitiae librorum historiae ecclesiasticae Cimbricae ans Licht gestellt. Er hatte sich gleichfalls zu einem Glossario forensi medii aevi vorbereitet, und die vom seel. Hrn. Prof. Eckardt in Jena in hermeneutica jur. L. II. c. 1. S. 316. (erster Ausgabe) davon geschehene Anzeige hat ihre Richtigkeit. Da er aber vernahm, daß Hr. Saltaus in Leipzig sich gleichfalls damit beschäftige, so hat er diese Arbeit liegen, und die dazu gemachte Collectaneen in die Hände dieses gelehrten Mannes bringen lassen, der selbe dann auch hin und wieder benutzt hat.

Im Jahr 1748. führte er das Prorektorat bey der Akademie, trat selbiges den 7. Apr. mit einer feyerlichen, von Sr. Herzogl. Durchl. dem damaligen Stifte Lübeck'schen Coadjutor Friedrich August mit höchster Gegenwart begnadigten Rede an: de cauta & circumspecta applicatione Nemeseos Carolinae in Holsatia, und übergab es den 7. Oct. seinem Nachfolger mit einer Rede: de beneficiis ex pace Westphalica in Holsatiam redundantibus, sigillatim quoad obstagium & Episcopatum Lubecense. Ob nun gleich die Statuten der Akademie den zeitigen Prorektor von allen öffentlichen Vorlesungen dispensiren: So hat er sich doch dessen nicht bedienet, sondern den Tacitus de moribus Germanorum und die darin enthaltene vestigia juris Germ. in öffentlichen Stunden erklärt. Er brachte das akademische Archiv



Archiv in Ordnung; ergänzte das Statutenbuch mit den seit vielen Jahren nicht eingetragenen Re-
scripten und Verordnungen; stellte die im Con-
victorio eingerissene grosse Unordnungen ab, und
legte dadurch den Grund zu dessen Verbesserung,
die nachher erfolgt ist. Und da er auch in diesem
und im J. 1750. auf Veranlassung des wohlseel.
Hamburgischen Hauptpastors Erdmann Neu-
meisters, in einigen das Fürstl. Schwarzburg-
Rudolstädtsche Haus betreffenden Angelegenheiten
einige mit gnädigem Beyfall beehrte rechtliche
Bedenken ausgestellt hatte: So liessen Se.
Durchl. unter andern Bezeugungen Ihrer Gnade
ihm die Comitivam sacri palatii 1751. ausfertigen,
und mittelst eines gnädigen Handschreibens zu-
stellen.

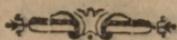
Ob nun wohl in der Zeit seines gehaltenen Pro-
fessorats in Kiel verschiedene Anträge sowohl von
dem Hochfürstl. Marggräfl. Bareuthischen Hrn.
Geheimrath von Superville, nach Erlangen,
und von dem Herzogl. Braunschweigischen Mini-
ster Hrn. von Schrader, von Kniestede, zu
einer durch den Tod des seel. Conradi erledigten
Stelle in der Juristenfakultät in Helmstädt, mit
dem Character eines Hofraths, an ihn geschehen,
wie den sein grosser Gönner, der seel. Hofrath
Pertsch, sich angelegen seyn ließ, ihn hiezu zu
bewegen: So hat doch die liebe und der Wunsch
seines zweeten Vaters hierunter leicht entschieden,
und auf die gewogentlichste und unverdiente Ge-
B
sinnun-



sinnungen des vereinigten Mäcenaten und Kammerpräsidenten von Münchhausen, welche derselbe ihm durch den seel. Hofrath Scheidt, den Consistorialrath Grupen, und den Hrn. G. J. Rath Gebauer in Hinsicht einer Vocation nach Göttingen eröffnen, und worüber derselbe seine Entschliessung verlangen lassen, hat er nicht anders, als mit derjenigen ehrerbietigsten Devotion sich erklären können, womit er jene von einem andern erhabenen Minister im J. 1751. für ihn gehetzte günstige Absichten verehret.

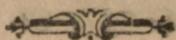
Im J. 1753. den 9. Febr. erhielt er, ohnerachtet er nicht die Ehre gehabt, in Lübeck die geringste Bekanntschaft zu haben, von E. Hochw. Rath dieser Reichsstadt die Vocation als zweeter Syndikus, welche er im Nahmen Gottes und nach den seiner Gesundheit schuldigen Pflichten angenommen. Diese war durch das viele Dociren und Nachsitzen und gänzliche Entschlagung der Bewegungen in gar mißliche Umstände gerathen, und eine nunmehr längst erkannte Thorheit, welche ihn 3 ganze Jahre herdurch nur eine Nacht um die andere ordentlich zu Bette gehen, und den Schlaf durch den nächtlichen Gebrauch eines starken Kaffe vertreiben ließ, hatte ihm die gefährlichen Zufälle eines, oft unterm Dociren sich ereignenden, Blut-Erbrechens mit den äußersten Beängstigungen zugezogen. Er ersuchte daher seinen Herrn, des Großfürsten von Rußland Peter Kaiserl. Hoheit, den 13. März um die Erlassung seiner

ner



ner Dienste, und nachdem er selbe d. d. Moscau, den
26. May
6. Jun
unter dem allergnädigsten Zeugnisse „einer
„während seines officii beobachteten pflichtschuldig-
„sten Treue und überaus geschickten und unermü-
„deten Diensteyfers“ erhalten, und bey Gelegen-
heit seiner letzten Disputation: de contributione
consanguineorum ad solvendum Weregildum,
dem ihm bis dahin so angenehmen akademischen Le-
ben valedicirt hatte, so kam er den 16. Julius in
Lübeck an, ward von den beyden Herren Consult
Isselhorst und Carstens zu seinem neuen officio
den 26. vereidet, und den 27. in curiam einge-
führt.

Seine erste Arbeit war, der Registratur die-
ser Reichsstadt eine bessere innerliche und äußerli-
che Einrichtung zu verschaffen, und diesen Schas-
brauchbar zu machen. Der Höchste segnete seine
Bemühungen, welche ihm, als einem Fremden
und in ein ganz anderes Fach gekommenen Man-
ne, die durch diese Arbeit erworbnne Kenntniß der
Verfassung und des Interesse dieser geliebten Re-
publik nicht wenig versüßten, daß er schon 1756.
im Stande war, E. Hochw. Rath den im VII.
Tomis in fol. pragmatisch verfertigten Registran-
ten oder indicem rerum ecclesiasticarum, civili-
um, publicarum, Hanseaticarum, Bergedorfsi-
ensium vorzulegen. Er griff darauf, ohne sich
von Staub und Dunkelheit aufhalten zu lassen,
das oraculum omnis juris Lubecensis publici,
die



die sogenannte Threse, oder das eigentliche Archiv, mit gleichem Eifer an, vollendete diese höchst mühsame Arbeit, und überreichte E. Hochw. Rath das darüber in 4 Tomis fol. gemachte Register, dessen Aufschrift: Index Archivi reipublicæ Lubecensis, quod Threse vocant, sive Regesta chronologica, diplomatica, Lubecensia, in quibus recensetur, quæ tabularium servat omnis generis monumenta & documenta, tabulæ privilegiorum augustalium, bullarum, fœderum, commerciorum, transactionum, emtionum venditionum, permutationum, obligationum, oppignorationum, concordatorum, pactorum, conventionum, fundationum, dotationum, & quæ sunt alia publico nomine & solemniter acta litterisque consignata, rerum Lubecensium præsidia, omnia in suas summas, ipsis avthenticis membranis, a squalore & situ repurgatis, nunc primum inscripta, contraxit, juxta argumentorum & annorum seriem digessit, quæ luci exposita sunt, instituta cum originibus collatione, indicavit, notulis historicis, etymologicis, subinde instruxit, & laborem per quinquennium agitatum nunc demum 1763. propitio numine absolvit J. C. H. Dreyer, die Art und Weise anzeigt, mit welcher er bey dieser Arbeit verfahren. Unter diesen Beschäftigungen richtete er die ihm von E. H. Rath anderweitig geschene Aufträge aus, fertigigte die im J. 1756. gedruckte gemeine Bescheide, die *taxam* der Gebühren der *Advocatorum*, Ober- und Niedergerichts



gerichts-*Procuratorum* und *Notariorum*, wie auch einige das Justizwesen und die Abstellung einiger bemerkten Gerichtsmängel betreffend; verfaßte auch mit rühmlicher Beyhülfe des damaligen Senatore, nunmehrigen Hrn. Bürgermeisters, Joachim Peters, und des Hrn. Senators Franz Bernhard Rodde, die einen so guten Nutzen gestiftete Feuerordnung und Feuer-*Assicuranz*-Ordnung, welche a. 1761. und 1763. gedruckt sind.

Wie er in diesem Jahr, nämlich a. 1754. im Junius an des in Gott ruhenden Königs von Dännemark Friderich V. Majestät nach Schleswig; im J. 1755. im May nach Hannover an den Großbritannischen Monarchen Georg II.; wiederum 1756. im Jun. an des Königs Friderich V. Majestät nach Rendsburg; abermals an Allerhöchstdieselben a. 1759. im May; a. 1760. im Jun. *) und 1762. im May, sodann 1767. im Jun. mit dem damaligen Senator, ihigen Hochverdienten Hrn. Bürgermeister Bünekau an des istregierenden Königs von Dännemark

B 3 Christian

- e) Die göttliche Vorsehung rettete ihn bey dieser Legation von einer nahen Todesgefahr. Er fuhr zu der im Gortorfer Schloßgarten, das neue Werk genannt, veranstalteten Illumination. Der betrunckne Kutscher gerieth auf der hintern Schloß-Zugbrücke davon ab; er flog von der Seite weg; das linke Pferd war von der Brücke, und der Wagen lehnte sich an die Kette, welche sogleich wag, nachdem er eine Minute aus dem Wagen gekommen.

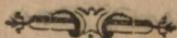


Christian VII. Majestät nach Schleswig; nicht weniger 1768. im May allein nach Schleswig; ferner in Gesellschaft des ruhmwürdigst gedachten Hrn. Bürgermeisters Bünekau 1769. nach Altona, und 1770. im Jun. abermahlen nach Schleswig an den Monarchen abgeordnet war: So richtete er die ihm aufgetragene Geschäfte, insonderheit bey den 1762. bedenklichen Umständen, worin sich unfre gute Stadt und die umliegende Gegend befand, mit möglichster Vorsicht zum Vergnügen seiner Herren Obern aus; erwarb sich bey den ruhmvollen Königl. Danischen grossen Staatsministern, dem Hrn. Grafen von Holstein-Verbraburg, von Berckentien, von Dehn, von Molke, Grafen von Tott, und dem verewigten Grafen von Bernstorff, eine besondre Gewogenheit und Achtung. Beydes bezeugten ihm auch der damals bey dem Königl. Dänischen Hoflager subsistirende Römisch. Kaiserl. Minister und gelehrte Staatsmann, des Grafen, nachherigen Fürsten von Diedrichsstein Erl. und der Russisch-Kaiserl. Minister, des Hrn. Geheimerraths und vormaligen Präsidenten der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Freyherrn von Korf Excellenz, bey allen Gelegenheiten aufs lebhafteste, und lehrter veranlaßten selbst den Briefwechsel, welcher zwischen diesem gelehrten Minister und ihm bis an dessen Tod über verschiedne historische, diplomatische und litterarische Gegenstände ununterbrochen geführt ist, und wovon er eine Broschüre in dem Specimine juris publ.



publ. Lubecensis S. 305. n. einrücken lassen. Zur Bezeugung eines allergnädigsten Wohlgefallens ließen des unsterblichen Königs Friderich V. Majestät ihm durch seinen grossen Gönner, den Hrn. Geh. Rath Grafen von Bernstorff, das 100 Dukaten an Gewicht haltende Oldenburgische Medaillon, nebst dem allerhöchsten Königl. Bildniß in einer Brust-Statue in Bronze überreichen, und insonderheit den 9. Jun. und 18. Oct. 1760. die allerhöchste Gnade durch gedachten grossen Staatsminister in solchen Ausdrücken versichern, welche er, aus Bescheidenheit und aus wahrer Ueberzeugung seiner Unwürdigkeit hieselbst niederzuschreiben, Bedenken trägt.

Im J. 1756. im Oct. ward er von E. H. Rath in einer diese Stadt betreffenden Angelegenheit an des igo glorreichst regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. ; im J. 1770 und 1776. an die Römisch-Kaisert. beym Niedersächsischen Kreise accreditirte hohe Minister, des Grafen von Raab und des Hrn. Freyherrn von Binder Excellenz ; und im Febr. 1762. an des Herzogs und Bischofs von Lübeck Durchl. abgesandt. Er brachte daselbst eine zu nachbarlichen Contestationen gediehene Sache in die Gleise, und ob er gleich in Schwerin so wenig seinen Endzweck erhalten konnte, als er denselben 1773. in Kiel zu erreichen vermogte, wohin er mit seinem liebenswürdigen Freund, dem würdigen Hrn. Senator Krohn, an die beyde allerhöchst verordnete Rus-



fisch. Kaiserl. und Königl. Dänische Principal-Commissarien, des Hrn. Geh. Rath's Grafen von Saldern, und des Oberkammerherrn Hrn. Grafen von Reventlau, Excellenzen, in einer wichtigen Sache delegiret ward, welche in der Folge und im J. 1779. 1780. 1783. in den zwischen den Königl. Dänischen Herren Commissarien, und dem ruhmvollen Hrn. Consul Bünekeu, Hrn. Senat. Krohn, und ihm, zu Oldesloh, Neumünster, und Ploen, vorgewesenen Conferenzen weiter behandelt worden: So begnadigten ihn doch beyde Hochfürstliche Personen mit besondrer verehrlicher Hulde, deren insonderheit auch sein angebohrner Landesherr bey Thro Aufenthalt in Lübeck 1762. ihn ferner theilhaft zu machen gnädigst geruhet, da Hochdieselben ihn öfters zu sich rufen, und es Ihnen nicht mißfällig seyn lieffen, sein geringes Erachten wegen Einrichtung der Akademie zu Bügow gnädigst anzuhören, und die ehrerbietigsten Empfehlungen einiger würdigen Männern zu Professoren statt finden zu lassen.

Im J. 1758. beehrte ihn die Königl. Societät der Wissenschaften in Kopenhagen mit einem Diplom, worin er zu einem auswärtigen Mitgliede aufgenommen ward. Dies wiederfuhr ihm im nämlichen Jahr von der societate litteraria zu Duisburg; im J. 1761. von der Ruhrfürstl. Baierschen Akademie der Wissenschaften zu München; im J. 1762. von der Russisch. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg;

und



und 1766. m. Jun. von der academia historica
Göttingensi.

Im J. 1761. ward er nach dem Ableben des
weil. Königl. Schwedischen Oberhofmarschalls
und Seraphinen-Ordens Ritters, des Dom-
probsts Hrn. von Plessen, da der turnus colla-
tionis bey E. Hochw. Rath dieser Reichsstadt war,
am 27. Nov. zum Domprobst des Hochstifts Lü-
beck erwählt, und nach der von des Hrn. Bischofs
Durchl. am 3. Dec. erfolgten Confirmation, von
dem damaligen Domdechanten und Hofrichter von
Wizendorf, in pleno Capitulo, præstito ju-
ramento, eingeführt und in den Besitz der Prä-
latur gesetzt. Und da sein bisheriger verdienst-
voller Hr. Colleague, der erste Syndikus D. Hen-
rich Brokes, im J. 1768. zur Consulatswürde
erhoben worden: So ward ihm den 6. Jul. als
erstem Syndikus, das Præsidium Consistorii,
die inspectio scholarum, und die Convisitatio
des mit der Stadt Hamburg gemeinschaftlichen
Amtes und Städtchens Bergedorf aufgetragen;
und wie der seel. Hr. Consul Fr. Green Leibes-
schwachheit wegen behindert ward, das dieser
Stadt in turno getroffene Directorium zu führen,
so hat er solches für ihn in dreyen Visitationen
1769. 1770. 1771. übernommen; übrigens auch,
bey der Vacanz eines hiesigen Superintendenten,
die beyhm Gymnasio im examine gewöhnliche Re-
den als Deputatus des Senats 1768. 1769.
1776. de finibus studiorum veris & spuriiis, de
B 5 causis



causis vitiatæ nostro tempore latinitatis, de instauratione studii historici, gehalten.

In diesem seinem Amte, worin die liebevolle
Vorsehung seines Gottes ihm so unzählig vieles
Gutes wiederfahren lassen, welches derselbe durch
die mit seiner würdigsten Frau Catharina Elisa-
beth Stolterfoth im J. 1754. den 23. Sept. f)
vollzogene glücklichste und vergnügteste Ehe ge-
frönt hat, gedenkt er sein in seinen Händen ste-
hendes Leben zu beschließen. Und wiewohl sein in
Gott ruhender Onkel herzlich gewünscht, ihn bey
sich wieder in Kiel zu haben, und daß er sich da-
her entschließen möchte, die durch die Resignation
des wohlseel. Hrn. Conferenzrath von Friccius
erledigte, damals und 1756. noch gemeinschaftli-
che Holsteinische Landkanzlerstelle, weil der turnus
der Besetzung der Zeit an das Großfürstl. Haus
war, anzunehmen; auch im J. 1766. im May
ihm der Antrag zu der professione juris primaria
und dem Procancellariat bey der Akademie zu Kiel,
mit einem ansehnlichen Gehalt und dem Chara-
cter eines Staatsraths, angetragen worden: So
hat

f) Der seel. Hr. von Seelen beehrte seine Hoch-
zeitfeyer mit einer gelehrten Schrift de veterum
Germanorum Diis conjugalibus, ad Taciti Ger-
maniam c. XVIII.; sein seel. Schwager, der Hr.
Hauptpastor Schnobel mit einer Abhandlung
de recentiore quadam verborum 1 Corinth. XL
10. translatione; der Hr. Pastor Lange in Pe-
tersburg mit einem Beweis, daß die vollkommene
Ehe nur zwischen zwey Personen möglich sey.

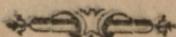


hat er doch solches aus den Gründen ehrerbietigst verbeten, welche ihm nicht erlauben wollen, einen durch den Verrieb und Empfehlung des Hrn. Reichshofraths, Baron von Senkenberg, im J. 1767. an ihn gekommenen Antrag, die Stelle eines geheimen Regierungsraths und Justiz-Canzleydirectors an einem Hochfürstl. Hofe zu übernehmen. Mit der innigsten dankbarsten Empfindung verehrt er die von diesem grossen und unvergeßlichen Manne ihm so unverdient angewürdigte und bis zu seiner Vollendung ihm sowohl öffentlich, als in dem mit ihm geführten starken gelehrten Briefwechsel bethätigte Achtung und vorzügliche Liebe. Sie hatte seit der Zeit angefangen, als er schon zu Kiel in einer Schrift de usu juris Anglo-Saxonici &c. seine wenige Scherstein zur Vertheidigung seiner bekannten Lehre wider den Hrn. Reichshofrath und nachmaligen Reichskammergerichts-Assessor Baron von Cramer beygetragen; und ward durch ihre gemeinschaftliche, der Ausnahme der teutschen Rechtsgelahrtheit gewidmete Neigung, unterhalten.

Seine Schriften sind, ausser verschiedenen, den teutschen und lateinischen actis eruditorum Lipsiensibus eingerückten Rezensionen, diese:

- 1) Anmerkung von der Etymologie und Benennung der Soester Schrae, wider Hrn. Prof. Riccius.

Juvenile scriptum. Es steht in des Prof. Kohl Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen a. 1744. n. 48. Indessen hat doch



doch der Hr. Prof. Schroeder de usu jur. veter. jur. Solut. oder in der in den gel. Erlangischen Anzeigen a. 1749. n. 36. abgedruckten Abhandlung, wie auch der preiswürdige gelehrte Greis, der Hr. Conferenzrath Ancher im II. Th. seiner Danste Lov-Historie S. 337. seine Muthmassung mit Beyfall beehret.

2) *Observatio, de chartis indentatis, diplomatica.* In der Hamburgischen vermischten Bibliothek, I B. 4. Th. S. 558—578.

3) *Meditatio academica de depilatione Germanorum & Cimbrorum.*

Ebendasselbst, 2. B. 4. Th. S. 544—579. Iterum scriptum juvenile. Es hatte aber doch das Glück, den beyden grossen Kennern der teutschen Rechts-Alterthümer, dem geh. Justizrath Gebauer in vestigiis jur. Germ. antiquiss. S. 279. und Budern Biblioth. jur. selecta, p. 245. zu gefallen.

4) *De inaequali masculorum & feminarum secundum jura Cimbrica successione, disputatio inaug.* Helmst. 1744. pl. 8.

Eine Rezension davon in Jenischen allerneuesten Nachrichten von jurist. Büchern, 5. B. S. 200—203. Braunsch. gel. Anzeigen, 1744. n. 47.

5) *Rechtliches Bedenken, über den Gebrauch der alten Lübschen Rechtsbücher, bey Gelegenheit der über des weil. Kammerraths Guden Testament entstandenen Streitigkeit.* Kiel, 1746. 3½ Bogen, Fol.

6) *De usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico & Saxonico, liber singularis,* Kil. 1747. 4. I Alph. II pl.

Rezen-



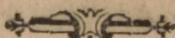
Rezeutionen und Beurtheilungen davon in
Jenichen VI. B. S. 709. Freyen Urthei-
len und Nachrichten a. 1747. n. 36. Göt-
tinger gel. Anzeigen, S. 582. Buder l. c.
S. 430. Hrn. Geh. Rath Gazert de jure
communi Angliæ in introductione. Den er-
sten Bogen dieses Tractats, worin ein ju-
gendliches Feuer nur gar zu stark sprudelt,
wünschte er ungedruckt zu sehen. Man kann
Wahrheiten vortragen, ohne die Mäßigung
zu beleidigen. Gesezt auch, daß das Urtheil
der Gelehrten für ihn ausgefallen, so ver-
diente doch der würdigste Mann, der ihm
als sein nachheriger Colleague so viele auffal-
lende Zeugnisse seiner Liebe, Freundschaft
und Achtung gegeben, dergleichen Behand-
lung keinesweges, wenn er ihm gleichwohl
in einer bloß theoretischen Sache nicht bey-
pflichten konnte, noch jemals beygepflichtet
hat. Er ist diese Erklärung seiner Empfin-
dung und selbst derjenigen Vorschrift schul-
dig, welche er allen controvertirenden Ge-
lehrten in der Vorrede der notitiæ MStorum
histor. Cimbr. empfohlen hat.

- 7) Index universalis in Tomos IV. monumentorum
inedit. rerum Germ. & Cimbricarum E. J. de
Westphalen.

Er hat diese recht mühsame Arbeit nach dem
Modell des indicis, welches Zaltaus über
Mendens scriptores rerum Germ. gemacht,
verfertigt, und hie und da einige Anmerkun-
gen eingestreuet.

- 8) Dissertatio de differentiis juris Rom. & Germ.
in arrhis emtionum. Kiel 1747. 4. (respon-
dit Car. Frid. Richardi, nunc Consiliario Magni
Ducis Russiæ status.)

Eine



Eine Rezension davon beyrn Zenichen VII.
B. S. 94.

9) Dissertatio de fide manuali Germanorum & traditione per chirothecam. *ibid.* 1747. 4.

Man findet selbige in des Hofr. Otto Frid. Menken Miscellaneis Lipsiens. T. V. P. IV. p. 621 — 657.

10) De veteris Germaniæ litium prolixarum nesciæ indole & vestigiis quibusdam in Holsatia. Kil. 1748. pl. 4.

Ein Programm zu des Hrn. D. und Prof. Christoph. Andr. Meyke unter seinem Vorsitz vertheidigte Inauguraldisputation: de tentamine concordiæ, optimo litium minuendarum remedio. Die bey der Inauguration gehaltene Rede handelte: de his, quæ sunt superstitiosa in jurisprudentia veter. Germanorum.

11) Etymologische Anmerkung von der Benennung der Minne Brüder, 1748.

Sie ist den freyen Urtheilen und Nachrichten zur Ausnahm der Wissenschaften und der Historie a. 1748. St. 25. 26. eingeschaltet.

12) Anmerkung von der in Holstein ehemals üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzuschwören, 1748.

In den Altonaischen gel. Zeitungen, 1748. S. 734 — 740.

13) Commentatio juris Germ. privati, de cespitalitatis requisito in testibus habilibus, von den Zeugen, die mit unbeweglichen Gütern angefaßten seyn müssen, occasione juris Lub. & Dithmarsici. Kil. 1749. pl. 18.

Die

Die Schrift, worin er dieses von den Lehrern des teutschen Rechts vorhin noch nicht bemerkte Requisite abgehandelt, ist von Jenichen S. 501. umständlich recensirt, und zu Frankfurt am Mayn im folgenden Jahr wieder aufgelegt.

- 14) *Dissertatio juris Germ. de termino effectuum civilium matrimonii a quo.* Kil. 1749. pl. 10. (resp. Jo. Jac. Ewald, Regi Daniæ a consiliis justitiæ & regiminis Glückstad. Secretario.)
- 15) *Diss. jur. Germ. de restricta facultate alienandi bona hereditaria mobilia non pertinente, jure Germ. Holsatico & Lubecensi.* Kil. 1750. pl. 11. (resp. Bened. Guil. Bilhard.)
- 16) *Disp. de variis codicum juris Germ. denominationibus.* Kil. 1751. pl. 5. (resp. Philippo Fr. Hane, Regi Dan. a consiliis status.)

Beurtheilungen und Rezensionen dieser beyden, in Jenichen Nachrichten, 10. B. p. 452. 273. und in des Hrn. Bürgermeisters Bünekeu Biblioth. jur. Lub. S. 70.

- 17) Anmerkung von den Kindern, so in der Were sind, 1751.

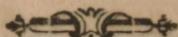
In des seel. Hrn. von Cronhelm Schlesw. Holst. Anzeigen, 1751. 21. St.

- 18) *Specimen privilegiorum opificum falso meritoque suspectorum.* Kil. 1751. pl. 7. *Diss. inaug. Dni. Henr. Woldt, judicio Lubec., cui a Gewetta nomen est, ab expeditionibus.*

- 19) *De macula apparitoribus magistratuum deterfanda, schedion jur. Germ. s. Programma dissertationi inaug. præcedenti præmissum.* Kil. 1751. pl. 4.

S. Jenichen 10. B. S. 277. f.

20) Ob-



20) Observationum juris Holsat. & Cimbr. meletema I. de formula receptionis juris Lubec. ejusque indole forensi in civitatibus Holsat. Kil. 1751. pl. 6. (resp. Geo. Göfche, Regi Dan. a consiliis bellicis.)

S. Jenichen 10, B, S. 273. Ill. Bunekau
I. c. S. 14.

21) Observationum — — — meletema II. de ob-
statio juris Europ. & III. de Gerada & Herge-
wetta ex Holsatia non exule. Kil. 1751. pl. 8.
(resp. Guil. Aug. Lempelio.)

22) Abhandlung von den ehemaligen Duellgesetzen,
und von einem seltenen und unbekanntem codice,
worin Tallhdfers Kamp-Recht befindlich ist,
1751.

In des Hrn. v. Cronhelm Schlesw. Holfst.
Anzeigen, 1752. 13. 14. St.

23) Commentatio juris Germ. Crim. de litophoria
f. gestatione lapidum ignominiosa. Kil. 1752.
pl. 5. lectionibus æstivalibus juris Holsatici, ci-
vilis Rom. publici, Germ. & historiae jur. litte-
rariae præmissa. 4.

Der Königl. Rath und Prof. der Lüneburgi-
schen Ritterakademie Hr. Jugler hat davon
eine neue Auflage mit einigen Zusätzen 1777.
in Leipzig veranstaltet. Urtheile über diese
Arbeit in den Götting. gel. Zeitungen, 1777.
Zugabe 12. St. Hrn. Prof. Gatterer litte-
rarischen Beytrag zu dem historischen Jour-
nal 1776. S. 141. Journal encyclopedique
1777. T. V. P. II. p. 364. &c.

24) Schedion juris crim. Germ. de pœna defossionis
vivi & pali. Rost. & Wism. 1752. 4. pl. 5.

25) Rechts



25) Rechtliches Bedenken, ob die mit dem Lübis-
chen Rechte bewidmete Landstädte sich des
Rechts, die erblose Güter ihrer verstorbenen
Bürger zu sich zu nehmen, nach art. 14. tit. 2.
lib. 2. jur. Lub. zu erfreuen haben. Kiel 1753.
4. 3 Bogen.

In des Hrn. von Cronhelm Schlesw. Holfst.
Anz. 1754.

26) Observationum jur. Holf. & Cimbr. meletema
IV. de contributione consanguineorum ad sol-
vendum Weregildum, vulgo Stud, ad illustra-
tionem jur. Cimbr. Lib. II. c. 27. Kil. 1753.
pl. 5 $\frac{1}{2}$. (resp. Jo. Henr. Heidtmann.)

Eine Sammlung seiner akademischen Schrif-
ten dürfte von dem Churfürstl. Maynzischen
Hofgerichtsrath und Prof. zu Mainz, Hrn.
D. Fr. Bodmann veranstaltet werden.

27) Sammlung vermischter Abhandlungen zur Er-
läuterung der teutschen Rechte und Alterthümer,
wie auch der Critik und Historie. I Th, Rostock
und Wismar, 1754. 8.

Die in diesem Band vorkommende Aufsätze
sind 1) seine Gedanken, warum die teutschen
Rechte einem ehrlichen Mann verstattet, die
ihm zugefügte Beschimpfung mit Maulschellen
zu rächen, worin zugleich verschiedne das In-
jurienwesen angehende Stücke aus den teuts-
schen Gesetzen und Alterthümern erklärt werden.

2) 3) Die n. II. 17. berührte, icht vermehrte
Abhandlungen. 4) Ladmans Anmerkung
über die Leydensche Ausgabe Adams des Bre-
mers, zur Bertheidigung des angeschuldigten
Herausgebers. 5) 6) Die n. 22. 12. erwähn-
te Abhandlungen. 7) 8) von Wicht und Reinz-
both Gedanken vom Quabeltrank. 9) Abhand-
lung



lung vom Zustand der adlichen Hinterlassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 10) Codicillus Jurium Germ. ineditorum adhuc, als a) Codex Jur. Lub. a. 1266. b) c) Cod. jur. Frisici borealis, a. 1426. & 1558. d) Jus terræ veteris, a. 1568.

(Urtheile und Rezensionen, ausser den in den Göttinger, Hamburgischen, Mecklenburgischen gel. Zeitungen, Zürcher, Greifswalder, Erlanger u. Beyträgen gelehrter Anmerkungen, in Jenichen T. 10. S. 299. des seel. Prof. Bach unpartheyischen Critik über jurist. Schriften I B. S. 422—430. Buders Biblioth. jur. p. 433. Bibliothecque impartiale T. 8. p. 455. sq. Hæberlin præfat. Anecd. med. ævi.)

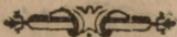
28) Anmerkung von dem ehemaligen mit Stadts- und mit Lübschem Recht bewidmeten itzigen Kirchdorf Zarpen in dem benachbarten Holsteinischen Amte Rheinfeld, 1755.

Ein auf höchstes besonderes Verlangen des in Gott ruhenden Herzogs von Holstein-Ploen, Frid. Carl Durchl. bey einer gewissen Veranlassung ausgefertigter und den Lübschen Anzeigen 1755. n. 28. eingerückter Aufsatz.

29) Schediasma litterarium, de lautiori stipendio, quo Lubecensium indigenis in Coloniaensi collegio burse XII. coronarum prospexit Henr. Dvergins, canonicus Lubecensis eccl.

In der Biblioth. nova Lubec. Vol. II. n. 2. p. 38—66. welche unter Direction der gelehrten Männer, des seel. P. Schnobel, Hrn. Sake, und des itzigen Hrn. Rectors Overbeck, herauskam.

30) Sup-



- 30) Supplementa de scriptoribus ineditis rerum Dithmaricarum ad Jo. Mölleri introductionem historiae Chersones. Cimbr. & iudicium de Gudi philosophia victrice.

Sind aus dem zwischen ihm und dem verstorbenen Großfürstl. Staatsrath Degen geführten Briefwechsel, welcher dem seel. Hrn. Canonicus Zigra nach dem Tode des Hrn. Staatsraths in die Hände gefallen war, in dessen freiwilligen Beyträgen 1776. St. I — 4. gedruckt.

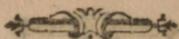
- 31) Nachlese einiger ungedruckten; zur Erläuterung der teutschen Staatshistorie dienenden Urkunden.

In den unter Aufsicht des seel. Hrn. Geh. Rathes von Eichmann 1761. 4. gedruckten Schriften der Duisburgischen gel. Gesellschaft. S. 13 — 34.

- 32) Notitia librorum MStorum hist. Cimbr. omnis argumenti periculum I. scriptores hist. ecclesiast. complexum. Rost. & Wism. 1759. 4.

- 33) Bullarium Lubecense I. complexum decreta, bullas, rescripta, mandata, protectoria, conservatoria, concessionis, a Pontificibus Romanis ab a. 1247. Lubecensibus factas, nunc primum ex authentice editas, notulisque illustratas. Bullarium II. complexum bullas, ab a. 1410. cui accedit observatio editoris: de vexationibus, quas Lubeca a iudiciis Westphalicis sustinuit. Bullarium III. complexum bullas ab a. 1488.

In den Miscellaneis Lubecens. Vol. II. p. 1 — 44. Vol. III. p. 24 — 62. Vol. IV. p. 106



106 — 132. Ein Nachtrag zu diesem bullario, in den Lübschen Anzeigen, 1775. St. 41. 42.

- 34) Sammlung vermischter Abhandlungen 2c. 2ter Theil. Rost. und Bismar, 1756. 8.

Enthält 1) seine Abhandlung vom Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten. 2) Seine Anmerkung von der Bestimmung der treuen Hand, welche durch Untreue verrücket wird. Zur Erläuterung des art. 1. 2. Tit. 3. Lib. III. und des art. 12. Tit. 1. Lib. III. des Lübschen Rechts. 3) von Nelles Abh. von den Lübeckischen Münzen. 4) Codicillus Jurium Germ. ineditorum adhuc, als a) Gerhardi & Nicolai, Comitum Holsat. Leges de poenis homicidiorum, a. 1392. cum observat. editoris. b) c) Jus provinciale Femariae. a. 1326. & a. 1558. d) Neumünstersche Kirchspielsgebräuche. e) Jus quatuor Hardarum Frisicarum praefecturae Tunderensis. a. 1559.

In Bachs unparthenischer Critik, B. V. S. 436. und in den Mecklenb. Frankfurter, Witzonaer, Hamburger, Göttinger gel. Anz. recensiret.

- 35) Specimen jur. publ. Lubecensis, quo pacta, conventa & privilegia, quibus Lubecæ per omnem propemodum Europam, circa inhumanum jus naufragii est prospectum, ex authentice recensuit, & observationibus antiquitatum, historiae, juriisque illuminavit Dreyer. Accedit jus maritimum Lubecense antiquissimum a. 1299. compositum ex membranis nunc primum editum & notis illustratum, cum vita Alberti de Bardewie conditoris. Büzov. 1761. 4.

Ein



Ein vollständiger Auszug aus diesem Buche, in der auf Veranstaltung der Hamburgischen Commerzdeputation geschehenen Uebersetzung des Schubackschen Buchs vom Strandrecht, II. Th. S. 10—38. Ein Urtheil davon in Häberlins præf. analect. med. xvi, D. Orths Abh. von den Reichsmessen der Stadt Frankfurt am Mayn, S. 217. Des Justizbürgermeisters Gadebusch Livländischer Chronik, I Th. S. 34. und in einem Schreiben der societ. antiquariae zu London d. 7. Nov. 1765. wegen einiger in dem grossen Rymerschen Schatz engländischer Urkunden fehlenden, hieselbst aber zuerst bekannt gemachten Diplomen.

- 36) Monumenta anecdota virorum post fata illustrium & clarorum, quibus varia rei litterariae, historiarum, antiquitatum & juris Germ. argumenta illustrantur & expenduntur. Lubeccæ & Altonæ, 1760. 4.

Hierin sind zuerst ans Licht gebracht: 1) von Westphalen de fatis rei diplomat. Cimbr. ejusque utilitate. 2) Sibbern idea historiae litterar. Islandorum. 3) Normanni codex juris antiquiss. Vandal. Rugiani. 4) Chron. Holfatiae rhythmicum ab a. 1194.

- 37) Rechtliches Bedenken, über die Reduction der Lübeckischen Markpfennige nach dem heutigen Werth. 1769.

In libello loco oralis Recessus des Klosters St. Johannis in Lübeck wider den Rath zu Heiligenhafen, die dem Kloster ex contractu emti venditi de 1329. zu entrichtende Ackerhauer von Küsesdorf betreffend, Glückst. 1769. f.



- 38) Observatio de nummo in memoriam Herm. Tassii, reformationis Evangelicæ in Cimbria promotoris &c. cuso.

Diese der Königl. Dänischen Societät der Wissenschaften eingesandte Abhandlung findet sich auch in Dänischer Sprache übersetzt, im 9. B. der Schriften gedachter Societät, S. 155 — 170.

- 39) Urkundliche Nachricht von dem Appellationsgulden beyrn Kaiserlichen und des H. R. R. Kammergericht.

In des seel. Hrn. R. R. G. Affförs, Freyherrn von Zettelbla Greinis, oder Nachrichten von alten und neuen, freunden und eignen Abhandlungen. Der Abdruck seiner demselben zugleich mit übersandten Abh. de Weddeschatt juris Germ. ist, da diese Sammlungen nicht weiter fortgesetzt worden, un-
terblieben.

- 40) Sammlungen vermischter Abhandlungen — 3ter Theil. Kost. und Wisim. 1763. 8.

Ausser 1) der Vorrede, worin er von den Gesetzen, welche König Harald Blataard von Dännemark einigen teutschen Völkern gegeben, mit Widerlegung des Hrn. von Friccius, handelt, befinden sich in diesem Band 2) seine Abhandlung von den Wirkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit, nach teutschen Rechten. 3) von Friccius Untersuchung der Zeugnisse, welche für die Abgebung der Haraldinischen Gesetze angeführt werden. 4) Des würdigen Hrn. Senators Krohn Schedion de Lubeca Suartoviana. 5) Codicillus jurium Germ. & Cimbr. ineditorum adhuc, als a) jus municipale Apenradense a. 1284. mit seinen Anmerkungen.

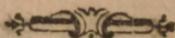
gen. b) Skraa f. jura civitatis Apenradæ a. 1335. c) Jus Frisiorum terræ Eiderstadt, Evershop & Vtholm a. 1428. Accedit observatio editoris: de judicio parochiano & citatione publica in eodem, f. der Stefung vor dem Karsspel-Recht.

Rezeensionen und Beurtheilungen dieses Theils in den Leipziger, Rostocker, Frankfurter, Göttinger gel. Anzeigen, und in des Hrn. Kanzlers von Selchow neuer jurist. Bibliothek, I B. S. 87—99.

41) Nebenstunden, zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichte angewandt, Bülow und Wismar, 1768. 4. 2 Alph. 10 Bogen.

Enthalten 1) Abh. vom Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke de Vos, in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens. 2) Gedanken, ob die Legitimation durch die erfolgte Ehe den unehelich gebornen Kindern die bürgerlichen Rechte in Betracht der Erbfolge, nach teutschen Rechten zuwege bringe. 3) Nachlese über Bemerkungen über einige ungedruckte Urkunden, zum Dienst der teutschen Staats- und Reichsgeschichte. 4) Jura vetusta Trenoviensia, & 5) Luneburgica, nunc primum edita ex Codd. Beide mit Erläuterungen des Herausgebers.

Die Auszüge und Beurtheilungen dieser Stücke, wovon das erste auch besonders gedruckt ist, auſſer den oft benannten gel. Zeitungen, in Eberhard kritischem Wörterbuch über jurist. Sachen, 4. Ausgabe, S. 38. f. Allgemeinen teutschen Bibliothek, 10. B. S.



253. Hæberlin neuer Reichshistorie, Vorrede 4. B. Schotts unparthenischer Critik über jurist. Schriften, I. B. S. 46—64. von Selchow jurist. Bibliothek, 3. B. S. 344. f. Der bekannte Reichs-Abschied d. 1235. ist allhie zuerst in der würllich lateinischen Urschrift erschienen, und dadurch dem Streit über das vermeinte teutsche Original ein Ende gemachet.

42) Einleitung zur Kenntniß der in geist- bürgerlichen, Gerichts- Handlungs- Polizey- und Kammer-Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Normalien, Decreten, wie auch der dahin einschlagenden Rechtsurkunden, mit einigen zur Aufklärung verschiedner Stücke des teutschen und Lübschen Rechts, der Rechtsgeschichte und Alterthümer gereichenden Anmerkungen, Lübeck 1769. 4. 3 Alph. 6½ Bogen.

Auszüge und unverdient günstige Beurtheilungen davon, in Schott l. c. 9. St. S. 42. f. von Selchow l. c. 3. B. S. 478. Allgemeinen teutschen Bibliothek, 13. B. S. 492. Biblioth. jur. Germ. p. 195. (edit. 1783.) Holsteinischen Beyträgen zur Litteratur, I B. S. 162. von Schirach Ephemerid. Helmst. 1770. S. 117. Orth Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, 2 B. S. 114. 1c. von Balthasar de hominibus propriis in Pomerania p. 58. &c.

Eine Zeit von 14 Jahren hat ihm Gelegenheit gegeben, noch sehr viele Zusätze, Verichtigungen und Verbesserungen zu dieser Arbeit zu machen, welche im 2ten Band mit

mit einer ariadne in conflictu jurisdictionum, in civitate Lubec. concurrentium, und mit einigen kleinen von ihm und andern gelehrten Männern über das Lübsche Recht verfertigten Aufsätzen hervortreten möchten.

43) Chronicon monetale Lubecense antiquum.

In den Lübeckischen Anzeigen a. 1771.

44) Zusätze zur Verbesserung der Statutenhistorie des Hrn. Prof. Riccius, die Sächsishe, Thüringische, und Lausitzische Statutenhistorie betreffend, 1772.

In des Hrn. Prof. D. Schotts Sammlungen zu teutschen Stadt- und Land-Rechten, I. Th.

45) Abh. von einer in der Lübeckischen Nachbarschaft ehemals üblichen Gewohnheit, die Eide auf einer grünen Eide abzulegen, 1775.

46) Gedanken von der Observanz, nach welcher die Dorfschaften das in ihren Holzrevieren gestohlene Holz bezahlen müssen, bis sie den Thäter ausfindig gemacht, und ob selbe den teutschen Rechten angemessen sey? 1776.

47) Abhandlung von den Fehlern und Irthümern in der teutschen Rechtsgelahrtheit und in den Geschichten, aus Miß- oder Unverständnis der alten teutschen Sprachkunde, 1776.

48) Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Reichsgesetze, Rechte, und dahin gehöriigen Schriften, 1776.

49) De fructu rei litterariæ in jurisprudentia. Præf. ad Ill. Bünckavii Biblioth. jur. Lubec. 1776.

50) Rechtliches Bedenken, von der Gültigkeit ei-



nes über Erbgütern, welche dem Testator von den Miterben käuflich zugeschlagen worden, errichteten Testaments, nach Lübeck- und Ditsmarsischem Rechte, 1776.

51) Gedanken von der nothwendigen Erkenntniß aller teutschen Rechtsgewohnheiten bey dem studio etymologico der teutschen Sprache, 1777.

52) Abh. aus dem alten teutschen Criminalrechte, von der Strafe der Niederwerfung und Verbrennung der Häuser, 1779.

53) Muthmaßliche Erklärung des in einigen teutschen Statuten vorkommenden, ist unbekannt gewordenen Worts: Hollhippeln, zur Verbesserung der Meinung eines gel. Freundes.

54) Bibliotheca deductionum scriptorumque eristicorum Lubecensium, in causis publicis & argumentis civilibus & privatis. Accedit bibliotheca deductionum & scriptorum, Episcopatum Lubec. concernentium, itemque Biblioth. jur. publ. Lubec. 1778.

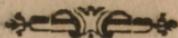
In des seel. Hrn. von Holtzschuhers Deductionsbibliothek, I. B. S. 165—185. S. 439—449.

55) Anmerkung zur Erläuterung der bey den alten teutschen Criminalgerichten üblichen Ablösung der Hand von dem Körper des Erschlagenen, 1778.

56) Vom Gebrauch der arabischen Ziffern in den Diplomen, 1779.

Sind den Lübedschen Anzeigen 1775. St. 40. 1776. St. 6—10. 12. 15. 20. 1777. St. 11—13. 15. 16. 1779. St. 8. 9. 30. auch dem Hannö. Magazin 1779. St. 71. 73. 2c. eingerückt.

57) Er-



57) Ergänzungen und Beiträge zur Geschichte des zwischen König Erich VIII. von Dänemark mit den Hanseestädten geführten Krieges, und des unglücklichen Schicksals des Lübeckischen Bürgerm. Liebemann Steen, aus ungedruckten archivalischen Urkunden, 1782.

In des Hrn. Prof. Gadebusch Pommerschen Sammlung, I. Heft. S. 21—41.

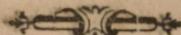
58) Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts, I—3tes St. Lübeck und Leipz. 1783. 4. I Alph.

Enthalten 1) seinen Versuch zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens, nebst einem Anhang der seltenen Bernischen und der annoch ungedruckt gewesenen alten Statuten von Freiburg im Oberrlande. 2) Abh. von den Ausgaben des Sachsenspiegels. 3) Abh. von einigen seltenen gedruckten teutschen und nordischen Rechts- und Gesetzbüchern. Wird, wenn ihm Gott Leben und Gesundheit verleihet, fortgesetzt, und es werden die mehresten Hauptstücke der neu umgearbeiteten, verbesserten und vollständiger gemachten Statutenhistorie des Hrn. Prof. Riccius nebst einer biblioth. juris Holstatiæ, Cimbrici & Septentrionalis darin erscheinen.

59) Bestätigung des lebhaften Gebrauchs des alten Sachsenrechts in den Vierlanden, 1784.

60) Miscellaneen, oder kleine Schriften und Ausführungen über verschiedne Gegenstände des teutschen Rechts, Lübeck und Wismar 1784. 4.

Sind die n. 45. 46. 47. 48. 52. 53. jedoch übersehene, und bis über die Hälfte vermehrte Aufsätze, welchen noch hinzugekommen:
eine



eine Abh. von dem Eide bey der Hüfte, und
Zusätze zu den in der Einleitung zu den Lü-
beckischen Verordnungen bemerkten, vormals
üblich gewesenem Leibes- und Lebensstrafen.

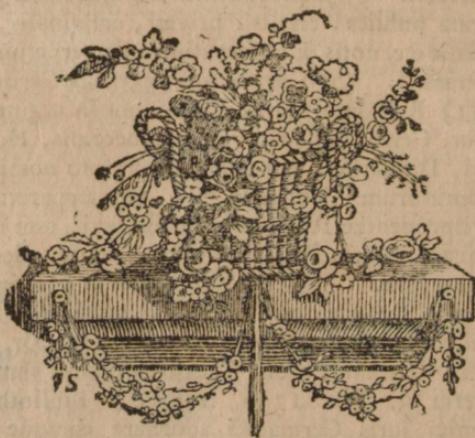
Aus den Beschäftigungen, welche er, nach seinen
Amts- und Berufsgeschäften, wöchentlich ge-
wissen Stunden zu seiner Erholung gewidmet,
sind nach so vielen Jahren erwachsen und zu-
sammengebracht: 1) Apparatus jur. publ. Lubec.
& historix Lubec. pragmaticæ ad fidem diploma-
tum & monumentorum exigendæ, obser-
vationibus instructus, Tom. III. Præfixus est
index diplomatariorum, chartulariorum, codi-
cum MStorum &c. historix Lubec. tam civili
quam sacrx inservientium. MSt. 2) Corpus
jur. publ. Lubec. omnis ævi, complexum Sect. I.
concordata Senatus populique Lubec. cum ap-
pendicibus, varia argumenta jur. publ. defini-
entibus. Sect. II. privilegia Cæsarea Lubecæ in-
dulta, cum appendice. Sect. III. pacta con-
venta inter Episcopum, Capitulum & reimp. Lubec.
Sect. IV. inter episcopum Razeburg. hinc do-
mum Megapolit. Strelizensem & Lubecam. Sect.
V. inter principes Mecklenb. & Lubecam. Sect.
VI. inter principes Saxo-Lauenb. & Lubecam.
Sect. VII. inter principes Holfat. & Lubecam.
Sect. VIII. inter principes alios Germ. & Lubec.
Sect. IX. privilegia, pacta, fœdera commercio-
rum &c. cum regibus & rebuspubl. Europæ.
Tomi III. f. MSt. 3) Sammlung von Ver-
ordnungen, gemeiner Bescheide, conclusorum,
præjudicatorum vom XVI. Sæc. bis auf gegen-
wärtige Zeiten, welche zur Erläuterung des
Stadtrechts, des gerichtlichen Verfahrens, und
bey einer etwanigen künftigen Revision des
Stadtrechts, nicht ohne allen Nutzen gebraucht
werden

werden können. 4) *Diplomataria rerum Lubec. & Hanseat. civil. & publ. Tom. VII. f. MSt.* 5) *Rerum Lubec. sacrarum T. I. f. MSt.* 6) *Episcopatus Lubec. Tom. II. f. MSt.* 7) *Corpus constitutionum Lubec. T. XI.* 8) *Corpus constitutionum Holsatiæ quondam ducalis, tam generalium, quam specialium, oppidorum, præfecturarum, pagorum, communicatum, & terræ Ditmarsicæ Tomis X. ab a. 1500—1753. zum Behuf der damals vorgehabten Verfertigung der institutionum jur. Hols. privati.* 9) *Jurisprudentia Germanorum picturata publica, civilis, privati, criminalis, feudalis &c. notis & observatiunculis perpetuis illustrata. f.* 10) *Corpus jur. aggeralis Germaniæ.* 11) *Responsorum & decisionum in argumentis jur. Germ. sigillatim juris Lubecensis, Holsatici, Ditmarsici, & publico & privato nomine elaboratorum, Volumen *).* 12) *Apparatus jurisprudentiæ formulariæ mediæ ævi, tam civilis quam criminalis Germanicæ, observationibus illustratæ.* 13) *Biblioth. jurium provincialium & statutariorum Germaniæ omnis ævi. Opus adfectum & derelictum, nachdem der Hr. Geh. R. Heumann von Teutschenbrunn ihm unterm 3. Jun. 1759. meldete: Bibliothecam enim juris Germanici adornare eamque particulatim edere contendo, cum in hoc studio*
vix

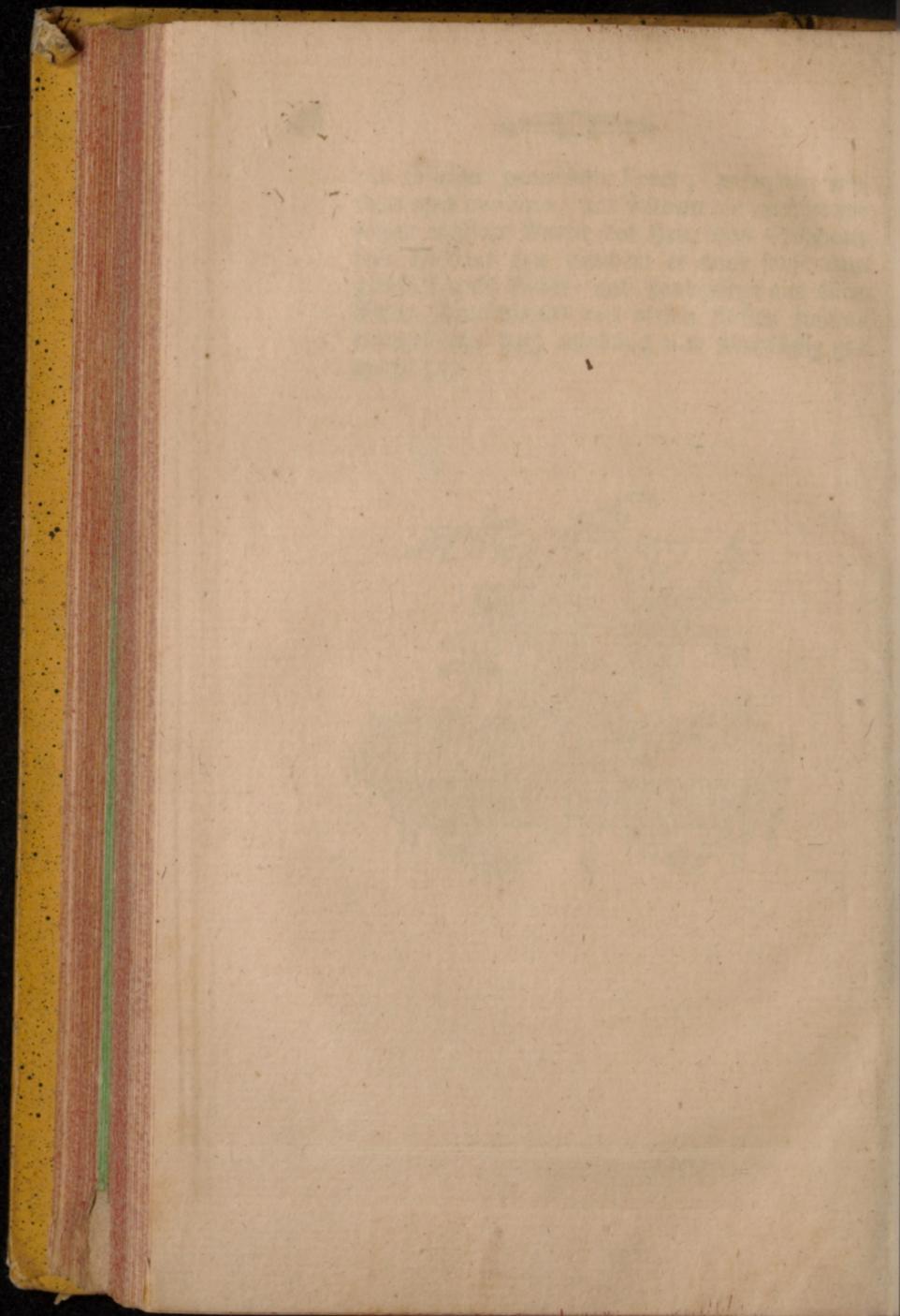
*) Einige sind gedruckt in assertione libertatis rusticorum Hildesiensium, in des seel. Bürgerm. Brokes Observatt. forens. Des Hrn. Spnd. Plefecters Bergendorfschen Landesverfassung. *Krücke disp. de testamentis feminarum sec. jus Lubec. &c.* Auch andre, welche die Freymaurerey und das Deichrecht betreffen, in den Schlesw. Holsf. Anzeigen.

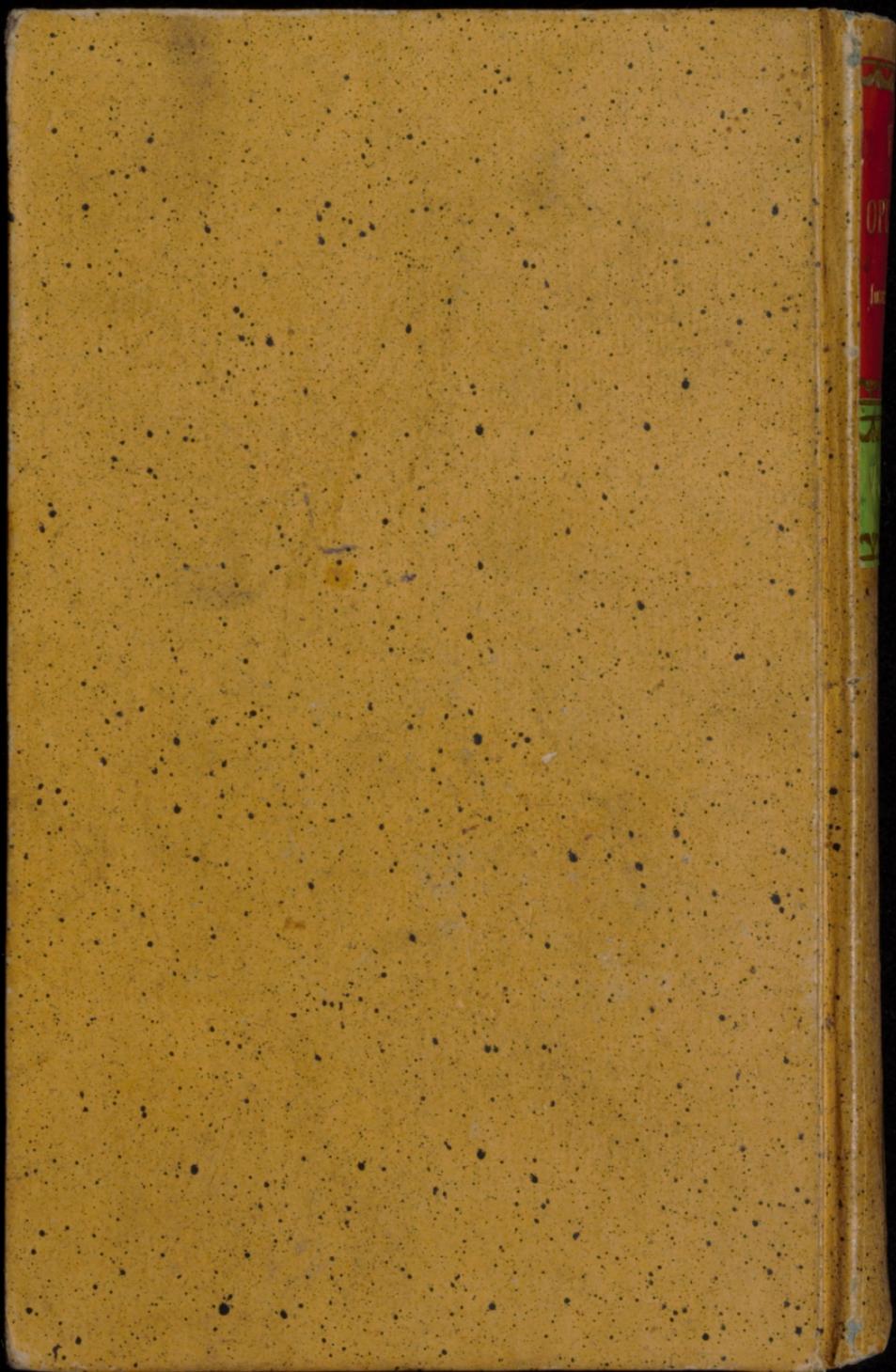


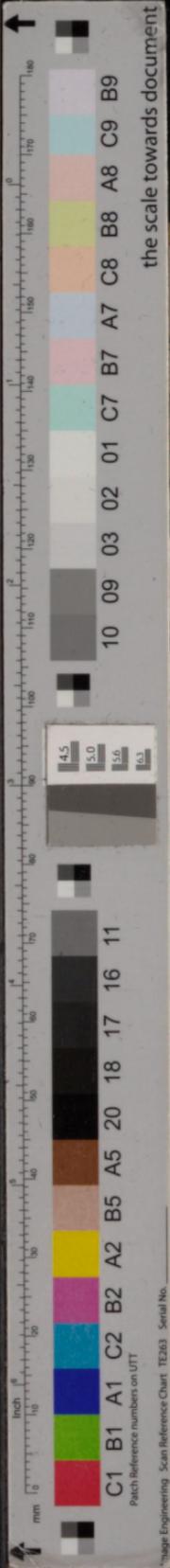
vix feliciter procedere liceat, antequam nostras opes novimus, und seitdem die nachher erfolgte treffliche Arbeit des Hrn. von Selchow sein Institut (zu welchem er auch sonst eine grosse Anzahl Stadt- und Landgesetze aus allen Ecken Deutschlands mit vielen Kosten zusammengebracht hat) unnndthig und überflüssig gemacht hat.



no-
t er-
bor
me
den
sine
g g'







the scale towards document

kann, sind die bereits
schon lasterhaftes Leben,
ger Aufenthalt in dem
ein sehr freundschaft-
gang mit seiner Frau
würden die Gestattung
ten höchst bedenklich,
machen. Je geringer
ang, und je gesitteter
war: desto unbedenk-
dieser Ehe; und sind
so ist das ein Um-
ation mehr zu erleich-
geeignet ist, weil der
Bruders sorgfältig zu
einem muthmaßlich
und sorgsamem Stief-
solche Ehemahl allezeit
weck aber an sich wohl
sonst rechelichen und
andre Umstände nicht
etraut werden kann.

angenen Untersuchung
ge, kann nun das uns
sifliche Gutachten kein